

Satzung des Vereins „Kein Opfer e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Kein Opfer". Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münchens eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." im Namen. Sitz des Vereins ist in München.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Kriminalprävention sowie der Bildung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Opferschutz von durch sexualisierte Gewalt Betroffenen zu verstärken und zur Kriminalprävention in diesem Bereich beizutragen (§ 52 II Ziffern 18 und 20 AO)
- zum Vorkommen von Auswirkungen der Verabreichung von K.-o.-Tropfen (bei sexualisierter Gewalt, Raubüberfällen etc.) aufzuklären und zu sensibilisieren, unter besonderer Beachtung der gesundheitlichen Auswirkungen; dabei steht die psychische wie die physische Gesundheit von Frauen* und Männern* jeden Alters im Mittelpunkt (§ 52 II Ziffern 18 und 20 AO)
- Hilfe zur Selbsthilfe: Selbsthilfegruppen Betroffener bei ihrer Gründung zu beraten und zu unterstützen und ihre Interessen auf politischer Ebene zu vertreten (§ 52 II Ziffer 20 AO)
- Präventionsarbeit (Sensibilisierung und Aufklärung) dazu in schulischen und pädagogischen Settings sowie über das Internet zu leisten und dadurch die Erziehung zu sexueller Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein von Mädchen und Jungen zu fördern, auch durch öffentliche Kampagnen. Dadurch wird auch die öffentliche Gesundheit befördert, da Informationen an Schulen und in der Öffentlichkeit darüber aufklären, dass Gewalt unter Verabreichung von K.o.-Tropfen ein großes Gesundheitsrisiko darstellt (§ 52 II Ziffern 3, 7 und 20 AO)
- eine Austauschplattform für betroffene Frauen* und Männer* zu erstellen und pflegen (§ 52 II Ziffern 3, 10 und 20 AO)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, zum Beispiel durch politische Aktionen sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation (§ 52 II Ziffer 20 AO)
- Betroffene in der Verfolgung ihrer Rechte durch Vermittlung geeigneter Auskünfte und Hilfen zu unterstützen (§ 52 II Ziffer 10 AO)
- sich für Fairness und Opferschutz durch Öffentlichkeitsarbeit zu Ermittlungs- und Gerichtsverfahren einzusetzen (§ 52 II Ziffer 20 AO)
- zur Vernetzung, Kommunikationsstrukturen und ggf. Mediation zwischen Betroffenen und weiteren Organisationen, Gesellschaft, Politik, Polizei und Justiz beizutragen (§ 52 II Ziffern 10 und 20 AO).

Präventionsarbeit (Sensibilisierung und Aufklärung) dazu in schulischen und pädagogischen

Settings sowie über das Internet zu leisten, um sexualisierter Gewalt als einer bedeutsamen Ursache gesundheitlicher Belastung von Frauen und Männern entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen, die die Anliegen des Vereins aktiv verbreiten und unterstützen oder die mit der Erfüllung besonderer Aufgaben nachweislich die Zwecke des Vereins fördern. Fördernde (passive) Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder aufnehmen.

Juristische Mitglieder werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten, die schriftlich bevollmächtigt werden muss. Sie können lediglich Fördermitgliedschaft erwerben.

(3) Der Antrag auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum Jahresende, welcher mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Auflösung der juristischen Person, der Handelsgesellschaft, oder des Vereins
- wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als 12 Monate in Verzug ist

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins sein. Gegen die Entscheidung kann von dem Mitglied binnen 8 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung. Hierzu wird eine einfache Mehrheit benötigt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Vor der Mitgliederversammlung bzw. der Entscheidung durch den Vorstand steht dem Mitglied kein Recht zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses bzw. zur Klärung seiner Rechte als Mitglied zu.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen keine Rückzahlungen geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

§ 6 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden seine Adresse (postalisch und E-Mail), Geburtsdatum und ggf. Bankverbindung aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Geschäftsstelle gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, soweit es der Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach § 2 dienlich ist (z. B. Speicherung von Telefonnummer und Emailadresse, Fachrichtung) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens beispielsweise in einem veröffentlichten Jahresbericht oder aber in Pressemitteilungen bekannt. Dabei können Namen und Funktion und der Mitglieder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied hat bei Eintritt in den Verein ausdrücklich der Verwendung seiner Daten zugestimmt. Ein Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt ist jederzeit möglich.

(3) Personenbezogene Daten (Adresse, Telefon und Fachrichtung) dürfen, soweit es der Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach § 2 dienlich ist, auch an Dritte weitergegeben werden. Ist ein Mitglied mit einer solchen Weitergabe seiner personenbezogenen Daten nicht einverstanden, so ist dies schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Weitergabe seiner Daten an Dritte.

(4) Auf den nur Mitgliedern zugänglichen Seiten der Vereins-Homepage werden Mitgliederdaten zur Verfügung gestellt. Das einzelne Mitglied kann im internen Bereich die Sichtbarkeit seiner Daten jederzeit ändern. Für die Verwaltung sind die Daten immer einsehbar.

(5) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine entsprechende Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht in die Mitgliederdaten.

(6) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die für die Verwaltung nicht mehr benötigten Daten unkenntlich gemacht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens

vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl des Vorstands, Aufsichtsrats und ggfs. der Kassenprüfer*innen
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*innen. Sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge
3. Beschlussfassung und Satzungsänderungen und alle ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
4. Gegebenenfalls Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Entscheidung über eingereichte Anträge
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder einen Ausschluss

(4) Mitgliederversammlung können auch virtuell durchgeführt werden. Für virtuelle Mitgliederversammlungen gelten Form und Frist der Einladung zur Präsenzversammlung und die satzungsmäßigen Mehrheiten für Beschlüsse in Präsenzversammlungen entsprechend. Die Gründungsversammlung kann ebenfalls virtuell durchgeführt werden. Die Einzelheiten zur technischen Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Mitglieder, die nicht an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihre Stimme vor der Versammlung in Textform abgeben.

Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung in Textform fassen. Dies gilt für alle Beschlüsse, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist. Es gelten die satzungsmäßigen Mehrheiten. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben müssen, legt der Vorstand fest. Die Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder wirksam.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, ggf. kann diese Aufgabe an eine Geschäftsführung delegiert werden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Aktive Mitglieder können Anträge stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung dies nicht anders regeln. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufenen Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen, die

Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl oder Abstimmung vorher beschlossen wird.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist an ein anderes aktives Mitglied übertragbar. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Mindestens zwei Vorstände müssen ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen EU-Land haben.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Die Aufteilung ihrer Funktionen beschließen die Vorstände unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Zu ihrer fachlichen Beratung können sie einen Beirat berufen und seine Tätigkeit gegebenenfalls auch mit einer Aufwandsentschädigung vergüten.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung sowie für die Ausführung der Beschlüsse derselben, sofern letztere nicht einstimmig vom Vorstand an Vereinsmitglieder übertragen wurden.
- die laufenden Geschäfte und die Buchhaltung.
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Verwaltung einer Geschäftsführung zu übertragen. Diese ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und hat außerdem ein Stimmrecht.

(7) Der Vorstand kann Arbeitsverträge und sonstige Verträge abschließen und kündigen.

(8) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigem Turnus, mindestens jedoch 2 Mal im Jahr statt. Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(9) Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand angemessene pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist seitens des Vereins das jeweils nicht begünstigte vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied zuständig.

Mitglieder ebenso wie Vorstände können als Angestellte des Vereins, einschließlich der Übernahme der Geschäftsführung, tätig sein

(10) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(11) Die Besetzung einer Vorstandsposition kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Über den Widerruf entscheidet nach Anhörung des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(12) Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder eine Behörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(13) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Aufsichtsrat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Der Aufsichtsrat hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand und berät diesen zu allen Fragen der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden. Dieser beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch in einer virtuellen Sitzung oder in Textform fassen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorstand des Vereins erstattet dem Aufsichtsrat in dessen Sitzungen Bericht über die Geschäftsführung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jederzeit auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen vom Vorstand Auskunft verlangen über die laufende Geschäftsführung und alle sonstigen Aktivitäten des Vereins. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht.

Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamts pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Über Gewährung der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Förderung der Kriminalprävention.
- (4) Die betreffende Organisation wird von der Versammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 12.12.2020 in München.